

11 C 107/11



Verkündet am 11. Januar 2012
Küssner, Richter

Amtsgericht Langenfeld

IM NAMEN DES VOLKES

Teil-Anerkenntnis und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

der B + B Autovermietung + Leasing GmbH, vertr. d. d. GF Horst und Holger Lepper,
Merowinger Str. 24-26, 40223 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Versicherung

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Langenfeld
auf die mündliche Verhandlung vom 11. Januar 2012
durch den Richter Küssner
für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 30,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 30.08.2010 zu zahlen.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von durch außergerichtliche Tätigkeit entstandenen Rechtsanwaltskosten freizustellen durch Zahlung von 39,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem 10.05.2011 an Rechtsanwalt Lothar Schriewer, Düsseldorf, Düffelthaler Straße 49, 40211 Düsseldorf.

3.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(entbehrlich gemäß §§ 313 a Abs. 1 S. 1, 511 Abs. 2 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage hat in dem Umfang Erfolg, wie sie anerkannt wurde. Im Übrigen hat die zulässige Klage in der Sache keinen Erfolg.

Der Klägerin steht über den bereits vorgerichtlich gezahlten und den anerkannten Betrag hinaus kein Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG iVm. 398 BGB zu.

Es kann dahinstehen, ob die Zedentin eine wirksame Abtretung an die Klägerin vornehmen konnte bzw. ob die Abtretung gemäß § 134 BGB i.V.m. Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) unwirksam ist. Der Zedentin steht nämlich bereits kein Anspruch gegen die Beklagte aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG zu. Die Zedentin musste sich auf die Angaben der Beklagten hinsichtlich eines günstigeren Mietfahrzeugs verweisen lassen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (z.B. NZV 2006, 463, 464) kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Das bedeutet, dass der Geschädigte – die Zedentin – entsprechend des aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebots verpflichtet ist von mehreren Möglichkeiten des wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern ihm dies zumutbar ist (vgl. BGH Urteil vom 14.10.2008, VI ZR 308/07, zit. nach Juris). Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht des § 254 Abs. 2 BGB liegt dann vor, wenn der Geschädigte einen zumutbaren wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung gerade nicht wählt.

Dies war hier der Fall. Die Zedentin wurde mit Schreiben vom 13.4.2010 (Anlage B 1, Bl. 31 d.A.) von der Beklagten darauf hingewiesen, dass sie ihr einen Mietwagen für 45,00 €/ Tag zur Verfügung stellen bzw. vermitteln könne. Die Zedentin war nach Auffassung des erkennenden Gerichts aufgrund dieses Angebots verpflichtet, sich ihm Rahmen der ihr obliegenden Schadensminderungspflicht wegen des Ersatzfahrzeugs an die Beklagte oder aber direkt an die im Schreiben vom 13.4.2010 genannten Anbieter zu wenden. Dies war der Zedentin hier auf Grund des hinreichend konkretisierten Angebots seitens der Beklagten nämlich zumutbar.

Das Schreiben der Beklagten vom 13.4.2010 enthält alle wesentlichen Informationen hinsichtlich der Anmietung des Ersatzfahrzeugs. Der Zedentin wurde mitgeteilt, dass es sich um ein dem verunfallten gleichwertiges Fahrzeug handelt und dass eine

Haftungsbefreiung sowie alle KM inbegriffen seien. Darüber hinaus wurde die Zedentin darüber informiert, wie sie das Fahrzeug erhalten soll, nämlich dass ihr das Fahrzeug zugestellt und es später wieder bei ihr abgeholt wird, was für den Geschädigten grds. die bequemste Lösung ist. Ferner wurden drei entsprechende Vermieter genannt, die Vermieter Sixt und Europcar unter Nennung von deren Telefonnummer. Auf Grund dieser Abgaben hätte die Zedentin auf eines der günstigeren Angebote eingehen zu können (vgl. dazu auch AG Köln, Az. 267 C 260/10, vom 29.03.2011; Az. 266 C 18/11, vom 21.12.2011). Es schadet insbesondere auch nicht, dass im Schreiben vom 13.4.2010 noch keine konkreten Fahrzeugmodelle genannt wurden. Die Anmietung von Fahrzeugen erfolgt grundsätzlich nicht anhand von konkreten Fahrzeugmodellen, sondern nach Fahrzeugklassen. Somit war es für einen Preisvergleich ausreichend, dass der Klägerin mitgeteilt wurde, dass sich das Angebot auf ein gleichwertiges Fahrzeug bezieht (vgl. auch AG Köln, Az. 266 C 18/11, vom 21.12.2011). Die Frage, ob in dem in dem Schreiben vom 13.04.2010 genannten Preis auch Extrakosten für Winterreifen enthalten waren, war für den vorliegenden Fall schon deshalb unerheblich, da solche im streitgegenständlichen Zeitraum (Sommer 2010) nicht benötigt wurden. Soweit die Klägerin der Zedentin ihr Fahrzeug – was sonst im PKW-Vermietungsgewerbe nicht der Standard ist – für 10,00 Euro pro Tag mit einer verschuldensabhängigen Selbstbeteiligung von 0,00 Euro vermietet hat, so hat der Beklagtenvertreter in der Sitzung vom 11.01.2012 glaubhaft bekundet, dass die im Schreiben vom 13.04.2010 genannten Vermieter dies zu den Konditionen der Klägerin - also für einen entsprechenden Aufschlag von 10,00 Euro / Tag - ebenfalls getan hätten, was vom Klägervertreter nicht in bestritten wurde. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob der Zedentin ein Anspruch auf Erstattung der Extrakosten für die verschuldensabhängige Selbstbeteiligung von 0,00 Euro überhaupt zustand, was angesichts der Unüblichkeit einer solchen Vereinbarung im PKW-Vermietungsgewerbe bereits zweifelhaft erscheint. Denn der Beklagtenvertreter hat die Klage im Hinblick auf diese Kosten teilweise anerkannt. Angesichts dessen, dass die Beklagten der Zedentin alle wesentlichen Vertragsdaten der von ihr vorgeschlagenen Angebote genannt hat, war es der Zedentin ohne weiteres zuzumuten mit den genannten Anbietern entweder direkt oder über die Beklagte in Vertragsverhandlungen zu treten und dann kleinere Detail- und Sonderwünsche gegenüber diesen gegenüber zu äußern und zu verhandeln. Das Gericht ist aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme auch davon überzeugt, dass die von der Beklagten im Schreiben vom 13.04.2010 vorgeschlagenen günstigeren Angebote im

streitgegenständlichen Zeitraum auch tatsächlich existierten. Der Zeuge hat glaubhaft bekundet, dass in der Zeit vom 14.7.2010 bis zum 16.7.2010 ein Fahrzeug der Golfklasse zum Preis von 45,00 Euro am Tag bei der Firma Europcar hätte angemietet werden können. Auch die Zeugin bestätigt selbiges glaubhaft für die Firma Sixt. Beide Aussagen sind schlüssig und in sich widerspruchsfrei. Eine einseitige Belastungstendenz ist nicht erkennbar. Insbesondere haben die Zeugen kein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens.

Die Klägerin hat nur soweit die Klage im Hinblick auf den Hauptanspruch aufgrund des Anerkenntnisses der Beklagten Erfolg hat auch einen entsprechenden Zinsanspruch und einen Anspruch auf Freistellung von den geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten.

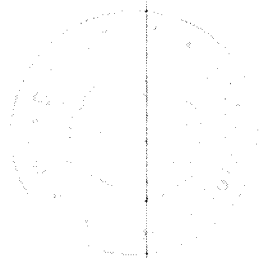
Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO analog. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr.11, 711, 713 ZPO. Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Streitwert: 259,64 Euro

Küssner

Ausgefertigt

Kohlen
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote